

NACH DURCHSICHT der Benachrichtigung über die Einreichung des Antrags, der eidesstaatlichen Erklärung von Chris Halas vom []. März 2015 (die „**Eidesstattliche Erklärung**“) und des Berichts und nach Anhörung der Ausführungen des Anwalts von USI, des Anwalts des Monitors, des Anwalts des Käufers, des Anwalts von [NAMEN DER ANDEREN VERTRETENEN PARTEIEN], wobei niemand zur Vertretung der anderen, auf der Zustellungsliste aufgeführten Parteien erschienen ist, obwohl die Zustellung laut der eingereichten eidesstattlichen Zustellungsbestätigung von [NAME] vom [DATUM] anscheinend ordnungsgemäß erfolgte, ergeht folgende Anordnung:

1. **DIESES GERICHT ORDNET AN UND ERKLÄRT**, dass die Transaktion hiermit genehmigt wird und die Ausfertigung des Kaufvertrags durch den Verkäufer für und im Namen der Planbegünstigten hiermit mit den geringfügigen Änderungen, die der Verkäufer ggf. für notwendig erachtet, bestätigt und genehmigt wird. Der Verkäufer wird hiermit bevollmächtigt und angewiesen, die zusätzlichen Maßnahmen zu ergreifen und die zusätzlichen Schriftstücke auszufertigen, die für den Abschluss der Transaktion und für die Übertragung der Gekauften Policen an den Käufer ggf. notwendig oder wünschenswert sind.

2. **DIESES GERICHT ORDNET AN UND ERKLÄRT**, dass bei Übergabe der Bestätigung des Monitors an den Käufer (das „**Datum des Inkrafttretens**“) im Wesentlichen in der als Anlage A hier beigefügten Form (die „**Bestätigung des Monitors**“), sämtliche Rechte, Eigentumsrechte und Anrechte des Verkäufers und der Planbegünstigten an den Gekauften Policen, die im Kaufvertrag beschrieben und in Anlage „B“ hierzu aufgeführt sind, einschließlich aller Rechte, Eigentumsrechte und Anrechte, die gemäß dem Geänderten Kompromiss- und Vergleichsplan vom 16. Juni 2009 zugunsten der Planbegünstigten und/oder des Verkäufers geschaffen wurden, in vollem Umfang an den Käufer übertragen werden, und zwar frei jeglicher rechtlicher und wirtschaftlicher Anrechte (gleichgültig, ob diese auf einem Vertrag, dem Gesetz oder Sonstigem beruhen), gesetzlicher Pfandrechte, Hypotheken, Trusts oder Deemed Trusts [Anm. d. Übers.: durch das Gesetz errichteter Trust] (gleichgültig, ob diese auf einem Vertrag, dem Gesetz oder Sonstigem beruhen), Belastungen, Pfändungen, Beschlagnahmen, Sicherungsrechten, Schuldenlasten oder sonstigen finanziellen oder monetären Ansprüchen, gleichgültig, ob diese gepfändet oder durchgesetzt, eingetragen oder eingereicht wurden und gleichgültig, ob diese gesichert, ungesichert oder sonstiges sind (zusammen die „**Ansprüche**“), einschließlich und ohne die Allgemeingültigkeit der obigen Ausführungen einzuschränken: (i)

Belastungen oder Pfändungen, die durch die Anordnung von Richter Wilton-Siegel vom 2. Dezember 2008 oder anderer in Bezug auf diese Verfahren erlassenen Anordnungen geschaffen wurden, und (ii) sämtlicher Pfändungen, Sicherungsrechte oder Ansprüche, die durch Eintragungen gemäß dem *Personal Property Security Act* (Ontario) oder ein anderes Registersystem für bewegliches Vermögen belegt sind, jedoch unter Ausschluss der Übernommenen Verbindlichkeiten (wie im Kaufvertrag definiert), die der Käufer gemäß dem Kaufvertrag ausdrücklich übernommen hat. Zur Klarstellung ordnet dieses Gericht an, dass sämtliche Ansprüche, die sich auf die Gekauften Policen auswirken oder sich auf diese beziehen, mit Ausnahme der Übernommenen Verbindlichkeiten, hiermit gelöscht und gegen die Gekauften Policen aufgerechnet sind.

3. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass zum Zwecke der Feststellung der Art und Rangordnung der Ansprüche der Nettoerlös aus dem Verkauf der Gekauften Policen den Rang der Gekauften Policen einnimmt und dass ab und nach der Übergabe der Bestätigung des Monitors alle Ansprüche mit dem Nettoerlös aus den Verkauften Policen mit derselben Rangordnung verbunden sind, den sie in Bezug auf die Gekauften Policen unmittelbar vor dem Verkauf hatten, wie wenn die Verkauften Policen nicht verkauft worden und im Besitz und unter der Kontrolle der Person verblieben wären, in deren Besitz und unter deren Kontrolle sie sich unmittelbar vor dem Verkauf befanden.

4. **DIESES GERICHT ORDNET AN UND VERFÜGT**, dass der Monitor unmittelbar nach Übergabe der Bestätigung des Monitors an den Käufer bei Gericht eine Kopie der Bestätigung des Monitors einreicht. Dem Monitor ist es freigestellt, sich bei der Ausstellung der Bestätigung des Monitors ausschließlich auf die Konditionenbestätigung (wie im Kaufvertrag definiert) zu stützen, ohne dass er verpflichtet ist, den Verzicht auf die oder die Erfüllung der maßgeblichen, in dem Kaufvertrag enthaltenen Konditionen unabhängig zu prüfen oder zu bestätigen.

5. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass in Übereinstimmung mit Klausel in 7(3)(c) des kanadischen *Personal Information Protection and Electronic Documents Act* der Verkäufer und/oder der Monitor bevollmächtigt und angewiesen sind, dem Käufer alle personenbezogenen Informationen identifizierbarer Personen in den Unterlagen des Verkäufers in Bezug auf die Gekauften Policen offenzulegen und zu übergeben, einschließlich personenbezogene

Informationen einzelner Versicherter. Der Käufer wahrt und schützt die Geheimhaltung dieser Informationen und er ist berechtigt, die ihm übergebenen personenbezogenen Informationen ausschließlich auf eine Weise offenzulegen, die in jeder wesentlichen Hinsicht mit den maßgeblichen Datenschutzgesetzen übereinstimmt (wie im Kaufvertrag definiert). Hierin ist nichts enthalten, wodurch die Verpflichtungen gemindert werden, die der Käufer in Vertraulichkeitsvereinbarungen eingegangen ist, die er in Verbindung mit seiner Teilnahme an dem Geänderten und neu formulieren Verkaufs- und Anlegerwerbungsverfahren in der durch die Anordnung vom 1. Oktober 2014 genehmigten Form und in der durch die Anordnung vom 18. November 2014 geänderten und neu formulierten Fassung (das „SISP“) unterzeichnet hat. Des Weiteren werden hierdurch keine Geheimhaltungsverpflichtungen gemindert, die der Käufer gemäß dem Kaufvertrag eingegangen ist, oder andere Erfordernisse nach bundes- oder einzelstaatlichen Gesetzen, Datenschutzgesetzen oder -vorschriften in den Vereinigten Staaten, einschließlich dem *Health Insurance Portability and Accountability Act*, oder anderer maßgeblicher Gesetze.

6. **DIESES GERICHT ORDNET AN UND ERKLÄRT**, dass der Käufer ab und nach dem Datum des Inkrafttretens, ungeachtet dessen, ob diese Übertragung in die Geschäftsbücher der Ausstellenden Versicherungsgesellschaft (wie im Kaufvertrag definiert) eingetragen wurde, unter anderem berechtigt ist, die Zahlung der Prämien in Bezug auf die Nullwertpolicen (wie im Kaufvertrag definiert) einzustellen und diese Nullwertpolicen verfallen zu lassen oder den Verkäufer anzuweisen, diese Nullwertpolicen auszuhändigen, jeweils in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Kaufvertrags. Ab und nach dem Datum des Inkrafttretens hat der Verkäufer keine Verantwortlichkeiten oder Haftpflichten in Bezug auf Nullwertpolicen, die verfallen sind oder aufgrund der Entscheidung oder Weisung des Käufers ausgehändigt wurden.

7. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass ungeachtet:

- (a) der Anhängigkeit dieser Verfahren;
- (b) von Anträgen auf Erlass eines Insolvenzeröffnungsbeschlusses, der jetzt oder später gemäß dem *Bankruptcy and Insolvency Act* (Kanada) in Bezug auf USI

erlassen wurde, sowie Insolvenzeröffnungsbeschlüssen, die gemäß dieser Anträge erlassen wurden, und

- (c) Vermögensübertragungen bei Insolvenz, die in Bezug auf USI vorgenommen werden,

die Übertragung der Gekauften Policen an den Käufer gemäß dieser Anordnung für Insolvenzverwalter, die für USI bestellt werden, verbindlich sind, und nicht nichtig sind oder von Gläubigern von USI nicht angefochten werden können, noch ist oder gilt dies als betrügerische Gläubigerbegünstigung, Vermögensübertragung, Vollstreckungsvereitelung zur Gläubigerbegünstigung oder andere rechtsmittelfähige Transaktion gemäß dem *Bankruptcy and Insolvency Act* (Kanada) oder anderer maßgeblicher bundesstaatlicher, provinzieller oder sonstiger Gesetzgebung oder Vorschriften, noch erfüllt dies den Tatbestand des ausbeuterischen oder unlauteren benachteiligenden Verhaltens gemäß maßgeblicher bundesstaatlicher, provinzieller oder sonstiger Gesetzgebung oder Vorschriften.

8. **DIESES GERICHT ORDNET AN UND ERKLÄRT**, dass der *Bulk Sales Act* (Ontario) auf diese Transaktion nicht anwendbar ist.

9. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass die Vertraulichen Anlagen „E“, „F“, „G“ und „I“ des Berichts unter Verschluss verwahrt und vertraulich behandelt werden und – vorbehaltlich weiterer Anordnungen dieses Gerichts – nicht Teil der öffentlich einsehbaren Urkunden werden.

10. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass der Bericht und die die darin beschriebene Vorgehensweise des Monitors, einschließlich der Durchführung des SISP durch den Monitor und seine Verhandlungen und Gespräche mit dahin gehenden Bietern, hierdurch genehmigt werden.

11. **DIESES GERICHT ERSUCHT HIERMIT** um die Hilfe und Anerkennung von Gerichten, regulatorischen oder administrativen Organen, die in Kanada oder den Vereinigten Staaten oder anderen Ländern, Staaten oder Rechtsräumen zuständig sind, um dieser Anordnung Wirkung zu verleihen, und USI, den Käufer und den Monitor bei der Erfüllung der Bedingungen dieser Anordnung zu unterstützen. Alle Gerichte, regulatorischen und administrativen Organe werden hiermit hochachtungsvoll ersucht, die Anordnungen zu erlassen und USI, dem Käufer

und dem Monitor die Unterstützung zukommen zu lassen, wie dies notwendig oder wünschenswert ist, um dieser Anordnung Wirkung zu verleihen, dem Monitor in ausländischen Verfahren Vertretungsbefugnis zu gewähren oder USI und den Monitor und ihre jeweiligen Beauftragten bei der Erfüllung der Bedingungen dieser Anordnung zu unterstützen.

Schedule A – Form of Monitor’s Certificate

Court File No. 08-CL-7878

ONTARIO
SUPERIOR COURT OF JUSTICE
COMMERCIAL LIST

**IN THE MATTER OF THE COMPANIES’ CREDITORS
ARRANGEMENT ACT, R.S.C. 1985, c. C-36, AS AMENDED**

**AND IN THE MATTER OF A PLAN OF COMPROMISE OR
ARRANGEMENT OF UNIVERSAL SETTLEMENTS INTERNATIONAL INC.
(the “Applicant”)**

MONITOR’S CERTIFICATE

RECITALS

A. Pursuant to an Order of the Honourable Justice Wilton-Siegel of the Ontario Superior Court of Justice (the “**Court**”) dated December 2, 2008, Universal Settlements International Inc. (“**USI**”) commenced proceedings pursuant to the *Companies’ Creditors Arrangement Act*, R.S.C. 1985 c. C-36, as amended (“**CCAA**”), and Ernst & Young Inc. was appointed as the monitor (in such capacity and not in its personal or corporate capacity, the “**Monitor**”) in these proceedings.

B. Pursuant to an Order of the Court dated [DATE], the Court approved the agreement of purchase and sale made as of [DATE OF AGREEMENT] (the “**Sale Agreement**”) between the USI, in its capacity as trustee for the Plan Beneficiaries (the “**Vendor**”) and Vida Capital, Inc. (the “**Purchaser**”) and provided for the vesting in the Purchaser of all right, title and interest of the Vendor and the Plan Beneficiaries in and to the Purchased Policies, which vesting is to be effective with respect to the Purchased Policies upon the delivery by the Monitor to the Purchaser of a certificate confirming (i) the Purchaser has paid, and the Monitor and Escrow Agent have collectively received payment of, the Purchase Price in respect of the purchase of the Purchased Policies and the Purchaser Premiums in the amount provided at section 3.4(b) of

the Sale Agreement; and (ii) that it has received the Conditions Certificates from the Vendor and the Purchaser.

C. Unless otherwise indicated herein, terms with initial capitals have the meanings set out in the Sale Agreement.

THE MONITOR CERTIFIES the following:

1. The Monitor confirms that it has received the Deposit from the Purchaser and that it has received confirmation in writing from the Escrow Agent that it has received the balance of the Purchase Price payable at the Closing Time and the Purchaser Premiums in the amount provided at section 3.4(b) of the Sale Agreement from the Purchaser; and
2. The Monitor has received the Conditions Certificates from the Vendor and the Purchaser.
3. This Certificate was delivered by the Monitor at _____ [TIME] on _____ [DATE].

**Ernst & Young Inc. solely in its capacity as
Monitor in the CCAA proceedings of USI,
and not in its personal or corporate capacity**

Per: _____
Name:
Title:

Schedule B – Purchased Policies